

GESCHÄFTSORDNUNG für den Jugendgemeinderat

Gemeinde Remshalden

Rems-Murr-Kreis

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Die Wahl des Jugendgemeinderats.....	3
§ 2 Die Zusammensetzung des Jugendgemeinderats.....	3
§ 3 Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderats.....	4
§ 4 Sitzungen des Jugendgemeinderats.....	4
§ 5 Anträge	5
§ 6 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	5
§ 7 Finanzen.....	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Präambel

Wie bereits im § 41a der Gemeindeordnung des Land Baden-Württemberg festgehalten ist, muss eine Gemeinde Jugendliche in Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.

Zu diesem Zwecke hat man sich für einen Jugendgemeinderat entschieden, der dazu noch ein ganz besonderer ist, weil er aus einer Initiative von Remshaldener Jugendlichen entstanden ist.

§ 1 Die Wahl des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat wird alle zwei Jahre durch eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl gewählt.
- (2) Wählbar sind alle Jugendlichen, die seit mindestens drei Monaten wohnhaft in Remshalden sind und am Wahltag zwischen 14 und einschließlich 21 Jahren alt sind. Es ist egal welche Staatsbürgerschaft man besitzt und welcher Nationalität man angehört ist.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die seit mindestens drei Monaten wohnhaft in Remshalden sind und am Wahltag zwischen 14 und einschließlich 21 Jahren alt sind. Es ist egal welche Staatsbürgerschaft man besitzt und welcher Nationalität man angehört ist.
- (4) Verliert ein Mitglied des Jugendgemeinderat seine Wählbarkeit, scheidet dieses aus und die Person mit den nächstmeisten Stimmen rückt als Ersatz in den Jugendgemeinderat nach.
- (5) Der genaue Wahlablauf ist in der Wahlordnung des Jugendgemeinderats Remshalden geregelt.

§ 2 Die Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus elf Jugendlichen.
- (2) Der/die Bürgermeister/in setzt zu Beginn der Amtszeit des Jugendgemeinderats alle Mitglieder öffentlich ein.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte heraus eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Finanzreferentin/en, eine/n Schriftführer/in und eine/n Pressesprecher/in. Diese Mitglieder bilden das Präsidium.
- (4) Das Präsidium hat keine Entscheidungskompetenzen, welche über die der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgehen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderats

- (1) Alle Jugendgemeinderäte/innen sind verpflichtet an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen. Sollte man verhindert sein, muss man sich bis spätestens drei Tage im Voraus bei der/bei dem Vorsitzenden entschuldigen.
- (2) Der Jugendgemeinderat hat das Recht einen Antrag zu jugendrelevanten Themen im Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse zu stellen. Wird dieser abgelehnt hat der Jugendgemeinderat ein Recht darauf eine Erklärung zu erhalten.
- (3) Mitglieder des Jugendgemeinderates dürfen in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in Stellung zu Themen im Gemeinderat nehmen.
- (4) Der Jugendgemeinderat kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit Änderungen in der Geschäfts- und Wahlordnung vornehmen. Jedoch muss der Gemeinderat dieser Änderung zustimmen.
- (5) Wenn ein Mitglied des Jugendgemeinderates zweimal unentschuldigt bei Sitzungen oder sonstigen Pflichtveranstaltungen fehlt, kann dem Mitglied mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit sein Mandat entzogen werden. Wenn dies geschieht ist § 1 Abs. 4 zu berücksichtigen.

§ 4 Sitzungen des Jugendgemeinderats

- (1) Alle Sitzungen des Jugendgemeinderats sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Es finden pro Jahr mindestens sechs Sitzungen statt. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Jahres bekanntgegeben.
- (3) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sechs oder mehr Mitglieder anwesend sind. Wenn eine Entscheidung getroffen werden muss, in der eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigt wird, wird diese vertagt, jedoch nicht später als vier Wochen.
- (4) Wenn der Jugendgemeinderat nicht beschlussfähig ist, wird die Sitzung geschlossen und verlegt.
- (5) Die/Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in, stellen eine Tagesordnung bis eine Woche vor der Sitzung auf.
- (6) Alle Sitzungen werden von dem/der Schriftführer/in protokolliert und spätestens nach einer Woche veröffentlicht.
- (7) Zum Beginn jeder Sitzung ist eine öffentliche Fragestunde abzuhalten.
- (8) Auf Antrag bei der/beim Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/in, kann jede/r Remshaldener Bürger/in ein Rederecht zu bestimmten Tagesordnungspunkten erhalten.

§ 5 Anträge

- (1) Jede/r Bürger/in aus Remshalden kann Anträge an den Jugendgemeinderat stellen.
- (2) Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor einer Sitzung an die/den Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in mit einer Begründung gestellt werden.
- (3) Anträge können nach § 4 Abs. 8 nochmals persönlich erklärt und begründet werden.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- (1) Der Jugendgemeinderat und der Gemeinderat sollen eine enge Zusammenarbeit führen.
- (2) Der Jugendgemeinderat berichtet viermal jährlich dem Gemeinderat von seiner Arbeit.
- (3) Der Jugendgemeinderat muss als beratendes Gremium zu jugendrelevanten Themen vom Gemeinderat herangezogen werden. Falls dies nicht geschieht kann der Jugendgemeinderat Gebrauch von seinen Rechten nach § 3 machen.

§ 7 Finanzen

- (1) Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat in Höhe von 5000€, welchen er selbst verwaltet.
- (2) Der/die Finanzreferent/in verwaltet den Etat und kann über Ausgaben von Summen bis 100 € selbständig entscheiden. Bei Summen bis 500 € muss der Jugendgemeinderat mit einer einfachen Mehrheit zustimmen. Alles über 500 € muss vom Gemeinderat bewilligt werden.
- (3) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Finanzreferenten/in und hat beim Fehlen des/der Finanzreferenten/in die entsprechenden Rechte inne.
- (4) Zusätzlich werden dem Jugendgemeinderat sämtliche Fort- und Weiterbildungen und Kosten, die für die Sitzungen anfallen, finanziert.
- (5) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für anfallende Kosten bei ihrer Arbeit. Alle Mitglieder erhalten jeweils 100 € und die Mitglieder des Präsidiums jeweils 120 € jährlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.